

Aus unserer Tätigkeit – Fallbeispiele häuslicher Bereich

Körperliche Gewalt

Situation: An einem Winterabend fand der Meldende eine alte, blutende Frau, die wenig bekleidet im Schnee am Straßenrand seiner Wohngemeinde lag. Er nahm sie zu sich nach Hause und wusste nicht wie er sich verhalten sollte.

Maßnahme Nr. 1: Es wird dem Meldenden geraten, sich mit dem Gemeindepräsidenten in Verbindung zu setzen oder die Polizei zu informieren. Der Sohn der Betroffenen ist jedoch Präsident der kleinen Gemeinde. Der Meldende hatte Angst sich beim Sohn oder der Polizei zu melden. Denn im Dorf weiss man, dass die Betroffene von der Familie schlecht behandelt wird.

Maßnahme Nr. 2: Es wird bei der Spitex um Unterstützung angefragt. Diese wollte zuerst nicht eingreifen, liess sich dann trotzdem darauf ein der Betroffenen zu helfen. Eine KESB Meldung wurde gemacht.

Ergebnis: Die Betroffene konnte mit Unterstützung der KESB in einem Pflegeheim untergebracht werden. Es geht ihr gut.

Sexualisierte Gewalt

Situation: Die Tochter einer älteren Frau (Betroffene) meldet sich aufgebracht an der Anlaufstelle der UBA. Sie schildert, dass ihre Mutter die an einer leichten Demenz leidet und von einem freundschaftlich verbundenen Mann, der in einer eigenen Wohnung im gleich Haus wie die Betroffene wohnt, unsittlich berührt wird. Bei ihrem spontanen Besuch traf sie diese Situation an. Sie suchte das Gespräch zu ihrer Mutter, welche beschämt mitteilte, dass das Verhalten schon einige Monate dauert. Sie fühle sich unbehaglich bei den Berührungen, traue sich aber nicht, dies dem Freund mitzuteilen. Durch die Unterstützung im Alltag, die sie von ihrem Freund bekommt, fühlt sie sich schuldig und abhängig. Die Betroffene war einverstanden, dass sich ihre Tochter an die Anlaufstelle wendet.

Massnahme: Dem Freund wird in einem vermittelnden Gespräch im Beisein der Fachperson, der Tochter und der betroffenen Frau aufgezeigt, dass sein Verhalten von der Betroffenen nicht gewünscht wird. Bei Wiederholung würden polizeiliche Schritte in Erwägung gezogen.

Ergebnis: Die Tochter meldet sich nach einigen Wochen bei der Fachperson und teilt mit, dass der Freund die Betroffene weiterhin besucht und sich an die Vereinbarung hält. Für die hauswirtschaftlichen Arbeiten ist eine professionelle Betreuung aufgestellt worden.

Psychische Gewalt/finanzielle Gewalt

Situation: Die vitale Betroffene, Jg. 1924, meldete sich selber. Ihre auswärts wohnende psychisch kranke Tochter kommt immer öfters zu ihr in die Wohnung. Sie bringt ihren grossen Schäferhund mit und tyrannisiert sie dann. Die Tochter schreit umher und lebt bei mehrtägigen Aufenthalten auf Kosten der Mutter. Dagegen kann sie sich nicht wehren und der Stress setzt ihr gesundheitlich zu.

Massnahme: Eine Fachperson besucht die Frau in ihrer Wohnung und verschafft sich einen Überblick über die Situation. Die Betroffene meistert ihr Leben selbständig. In einer Aussprache mit der Tochter in Anwesenheit der Betroffenen werden Verhaltensregeln vereinbart. Die Tochter ist nicht bereit, diese bei ihren Besuchen umzusetzen. Die Fachperson erwirkt daraufhin im Einverständnis mit der Mutter ein Hausverbot. Dieses erzürnt die Tochter sehr, nach einiger Zeit zeigt es jedoch Wirkung.



Ergebnis: Das Hausverbot kann aufgehoben werden. Die beiden Frauen besuchen sich gelegentlich, ohne dass es zu Belästigungen kommt. Die betroffene Frau ist sehr zufrieden mit der erreichten Situation.

Finanzielle Gewalt/psychische Gewalt

Situation: Ein altes Ehepaar (Bauer, Landbesitzer) hat das Anwesen ihrem Sohn geschenkt, der neu verheiratet ist. Die Mutter ist stark gehbehindert, der Vater mit beginnender Demenz kümmert sich um sie, er ist jedoch mit der Situation überfordert. Sohn und Schwiegertochter haben die Eltern in einer Zweizimmerwohnung, die schwer zugänglich ist, untergebracht. Ein Umbau kommt nicht in Frage. Das Geld wird gespart für zukünftige Pflegeausgaben, wird von den Jungen argumentiert. Die Schwiegertochter verbietet den Großeltern, ihre Enkelkinder zu sehen. Dies aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Generationen.

Maßnahme/Ergebnis: Suche und Finden der Vermittlung durch die Organe des Kantons. Die KESB intervenierte erfolgreich zum Schutz der älteren Personen, deren Würde und ihrem Lebenskomfort. Ergebnis: Umzug der Betroffenen in eine bequeme und zugängliche Eigentumswohnung, Bezug der Spitex für die Pflege der Betroffenen, Entlastung für den Ehepartner.

Medikamentöse Gewalt

Situation: Die Meldende ist die Tochter der Betroffenen. Sie meldet, dass ihre Schwester gemeinsam mit der Mutter (89) in einer kleinen Wohnung wohnt. Diese betreut die demente Mutter, muss jedoch halbtags arbeiten. Bevor sie das Haus am Morgen verlässt, verabreicht sie der Mutter ein Beruhigungsmedikament. Diese schläft dann bis fast am Mittag oder döst vor sich hin. Die Schwestern haben ein schwieriges Verhältnis. Die Meldende, weit weg wohnend, versucht den Kontakt mit der Mutter per Telefon zu halten. Dies ist schwierig, weil die Mutter jeweils schlafen will. Sie nimmt einige Tabletten, weiss aber nicht mehr wofür.

Massnahme: Die Meldende informiert die Schwester und die Mutter über den Kontakt mit der Anlaufstelle. Beide sind mit der Beratung durch die Fachperson einverstanden. Die Überforderung der gemeinsam mit der Betroffenen wohnenden Schwester ist spürbar. Auch sie will nur das Beste für die Mutter, jedoch reicht das Geld nur für das Lebensnotwendige. Es wird ein Beratungsgespräch bei Pro Senectute betreffend EL organisiert. Eine freiwillig Tätige des SRK besucht die Mutter zwei Mal wöchentlich am Morgen. An einem Tag kann die Mutter in ein Tageszentrum für Demenzkranke. Die Meldende ist bereit, die Betreuung der Mutter an den restlichen beiden Vormittagen zu übernehmen. Der Hausarzt überprüft die Medikation.

Ergebnis: Die Betroffene erhält einen positiven EL-Entscheid. Die Finanzströme zwischen der Mutter und der betreuenden Tochter sind geklärt. Die Entlastung ist allen Frauen anzumerken. Das Verhältnis der Schwestern verbessert sich.

Grundrechtsverletzung

Situation: Allein lebende, 89-jährige Dame, leichte kognitive Beeinträchtigung, ohne Demenz Diagnose. Der Sohn (50) schliesst die Haustür von aussen ab, geht zur Arbeit und lässt seine Mutter ohne Schlüssel im Haus eingesperrt zurück. Er bittet die Spitex, die sie besuchen kommt, das Gleiche zu tun. Die Spitex wendet sich an die Anlaufstelle und bittet um eine Beratung.

Massnahme: Es wird das Gespräch mit dem Sohn gesucht, der sich des Ausmasses seines Verhaltens nicht bewusst zu sein scheint. Es wird der Hausarzt einbezogen. Gemeinsam sucht man



nach Lösungen, die es der Frau ermöglichen, den Zugang zum Haus zu erhöhen, wenn notwendig dieses von innen aufschliessen zu können und eine Notfallnummer (Notfallknopf) bei sich zu haben.

Ergebnis: Der Sohn will das Beste für seine Mutter, das Einschliessen sollte ihrer Sicherheit dienen. Er nimmt die Empfehlungen der Fachpersonen an und setzt diese um.

Rechtsverletzung

Situation: Eine 96-jährige, selbstständige, alleinstehende Frau mit einem kleinen Vermögen (Möbel, Schmuck, Rente) wurde wegen Zahlungsrückständen unter Beistandschaft gestellt. Das Verhältnis zur autoritären Beiständin ist schlecht. Innert 24 Stunden wurde die alte Dame in ein Pflegeheim, weit weg von ihren Freunden, verlegt. Ihre Wohnung wurde geräumt und Möbel sowie Schmuck verkauft, um die Heimkosten zu bezahlen. Ihre Freundin und Nachbarin meldet sich an der Anlaufstelle.

Massnahme/Ergebnis: Beschwerde beim Friedensrichter und Anhörung. Es wird ein neuer Beistand ernannt.

Aktuelle Situation: Die vor sechs Monaten ernannte, neue Beiständin hat die Betroffene noch nicht kennengelernt. Nur sie kann über einen Wechsel in ein Pflegeheim in der Nähe der Freunde entscheiden. Die Betroffene hat zwei ausgeschlagene Zähne und starke Schmerzen in den Füßen; das Pflegeheim kann ohne die Genehmigung der Beiständin keine Pflege organisieren.

Der Fall ist noch nicht abgeschlossen.

Beleidigung

Situation: Die Tochter unterschätzt die Fähigkeiten der Mutter Sachlagen zu verstehen. Sie macht sie mit Handlungen und Aussagen lächerlich und erniedrigt sie. Sie verkauft und verschenkt die persönlichen Gegenstände der Mutter, um Platz zu schaffen. Dies mit der Begründung, die Mutter verstehe nicht, sie sei alt und behalte Gegenstände, die man nicht brauche. Die Mutter fragt an der Anlaufstelle nach, ob sie sich das gefallen lassen muss.

Massnahme: Die Zuständige schlägt in Zusammenarbeit mit der Sozialarbeiterin ein Gespräch mit der Tochter vor, in dem versucht wird, die Bedürfnisse der Mutter und ihre Fähigkeit, selbst zu wählen und selbst zu bestimmen, in den Mittelpunkt zu stellen.

Ergebnis: Das Verständnis der Tochter für die Einmischung von extern und für die Bedürfnisse der Mutter ist nicht sehr gross. Nach mehreren Gesprächen zeigt sie sich jedoch kompromissbereit. Sie weiss nun, dass sich ihre Mutter Hilfe holen kann.

Aktive Vernachlässigung

Situation: Eine 80-jährige Dame lebt mit ihrer arbeitslosen Tochter zusammen. Sie wird von dieser ganztägig betreut. Die Tochter verriegelt den Kühlschrank und die Küchenschaffe mit einem Verschlussmechanismus, weil sie Angst hat, dass die Mutter zu viel isst. Die Sozialarbeiterin, welche für die Mutter treuhänderisch tätig ist, meldet den Fall, weil sie bei der Dame einen starken Gewichtsverlust feststellt.

Massnahme: Ein Allgemeinarzt und die Sozialarbeiterin besprechen Massnahmen. Sie suchen den Kontakt mit der Tochter und stellen fest, dass diese geschwächt ist. Die Betreuung der Mutter überfordert sie.

Ergebnis: Ein Mahlzeitendienst kann eingerichtet werden. Die Betroffene nutzt das Angebot einer betreuten Tagesstruktur ausserhalb der Wohnung. Die Tochter wird merklich entlastet.



Passive Vernachlässigung

Situation: Die Tochter eines Ehepaares meldet, dass ihr Vater die Mutter (gehbehindert, inkontinent) zu Hause pflegt. Er ist der Meinung, dass wenn seine Ehefrau ab dem Mittagessen nichts mehr trinkt, sie über Nacht nicht einnässt oder er seine Frau nicht zur Toilette begleiten muss. Die Tochter versucht seit langem dem Vater zu erklären, dass die Mutter Flüssigkeit zu sich nehmen muss. Sie vermutet, dass die Verschlechterung des Allgemeinzustandes der Mutter mit einer Dehydrierung zusammenhängt.

Massnahmen: Die Tochter informiert die Eltern über die Kontaktnahme mit der Anlaufstelle. Der Vater zeigt sich erbost. Er glaubt zu wissen, was seiner Frau gut tut. Die Fachperson (männlich, im Pensionsalter) macht einen Hausbesuch gemeinsam mit der Tochter. Der Vater ist beeindruckt vom Auftreten der Fachperson und versteht nach dem Gespräch, dass er seine Ehefrau vernachlässigt.

Ergebnis: Das Verhältnis der Tochter mit dem Vater entspannt sich. Die Betroffene erholt sich, u.a. auch dank ärztlicher Unterstützung. Das Ehepaar überlegt sich, die Spitex für die Pflege zuzulassen. Passendes Inkontinenzmaterial wird eingekauft. Eine Nachfrage der Fachperson bei der Tochter zeigt, dass die Eheleute sich für eine Unterstützung durch die Spitex entschieden haben.

Selbstverursachte Vernachlässigung

Situation: Die Nachbarin einer 90-jährigen Frau fragt nach Unterstützung. Ihre Nachbarin weiss ihren Namen immer öfter nicht mehr. Sie hat viel Gewicht verloren und ist schmutzig angezogen. Die Betroffene will keine Hilfe der Nachbarn annehmen. Sie hat keine Angehörigen und besucht wird sie nur noch ganz selten von jemandem.

Massnahmen: Die Fachperson vereinbart mit der Nachbarin einen Termin. Gemeinsam klopfen sie an die Wohnungstüre der Betroffenen. Sie reagiert zuerst unwirsch über die Störung, lässt dann die Nachbarin und auch die Fachperson in ihre Wohnung. Schnell wird klar, dass die Frau Unterstützung braucht. Es fehlt u.a. an Nahrungsmitteln. Die Betroffene hat eine beginnende Demenz. Sie ist nicht in ärztlicher Behandlung.

Ergebnis: Es kann mit der Betroffenen vereinbart werden, dass die Nachbarin für sie einkaufen geht. Kleine Gerichte kocht sie noch selber. Die Sauberkeit und Ordnung in der Wohnung entspricht nicht den Vorstellungen der Aussenstehenden, jedoch fühlt sich die Betroffene darin wohl. Es wird eine weitergehende Unterstützung (Hilfe beim Wäsche waschen, beim Reinigen der Wohnung) durch Nachbarn besprochen, ebenso wie eine professionelle Hilfe wie von Pro Senectute Sozialberatung, Treuhanddienst, Alltagshilfe. Die Betroffene wird sich dies in Ruhe überlegen. Die Fachperson und die Nachbarin bleiben an Fall dran.

Kontakt

Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt
Ruth Mettler Ernst, Geschäftsleiterin
info@alterohneGewalt.ch, 044 451 92 19